



Merkblatt: Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die ordnungsgemäße Stilllegung von privaten Heizölanlagen

Hrsg.: Landratsamt München - Wasserrecht und Wasserwirtschaft

Stand: August 2017

1. ALLGEMEINES

Heizöl ist ein wassergefährdender Stoff, der der Wassergefährdungsklasse WGK 2 zugeordnet wird. Behälter zur Lagerung von Heizöl sind somit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für diese Anlagen gelten besondere Anforderungen, um eine nachteilige Veränderung des Bodens oder von Gewässern, einschließlich des Grundwassers, zu vermeiden.

Das Stilllegen versetzt eine außer Betrieb genommene Anlage in einen Zustand, der künftig die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausschließt. Bei der Stilllegung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist folgendes zu beachten:

2. STILLLEGUNGSARBEITEN

Die Lagerbehälter sowie alle dazugehörigen Anlagenteile, wie z. B. Rohrleitungen, sind durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV

- **vollständig zu entleeren (auch Schlamm),**
- **zu reinigen,**
- **zu entgasen,**
- **gegen irrtümliche Benutzung / Wiederbefüllung zu sichern und**
- **ggf. zu demontieren.**

Aus Gewässerschutzgründen ist es in der Regel nicht erforderlich, die Lagerbehälter und sonstigen Anlagenteile auszubauen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen (z. B. Verfüllung mit Sand oder Fließbeton); dies kann jedoch z. B. aus Gründen der Standsicherheit geboten sein. Eine Nutzung als Brauchwassertank ist denkbar; ggf. ist hierfür eine Innenbeschichtung empfehlenswert.

Werden beim Rückbau der Anlage oder sonstigen Stilllegearbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt oder besteht der Verdacht hierfür, ist das Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, unverzüglich zu informieren.

Die Bescheinigung des Fachbetriebs über die Durchführung der genannten Arbeiten ist aufzubewahren und muss dem Sachverständigen oder dem Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, auf Verlangen vorgelegt werden können.

3. STILLLEGUNGSNACHWEIS

Bei Anlagen mit einem aufgrund der Größe oder der Lage höheren Gefährdungspotenzial (prüfungspflichtige Anlagen) ist darüber hinaus noch ein Nachweis der ordnungsgemäßen Stilllegung durch

einen nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 AwSV bestellten Sachverständigen erforderlich. Die Stilllegungsprüfung beinhaltet neben einer Ordnungsprüfung und einer technischen Prüfung eine Aussage darüber, ob Anhaltspunkte für eine Boden- und Grundwasserverunreinigung vorliegen. In die Prüfung mit einzubeziehen sind ggf. der Domschacht und die Befüllstelle. Erfolgt die Stilllegung der Anlage durch Ausbau einzelner Anlagenteile, sind die Prüfschritte entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Der Prüfbericht ist dem Landratsamt München, Fachbereich - Wasserrecht und Wasserwirtschaft, durch den Sachverständigen zum Nachweis unaufgefordert vorzulegen.

Prüfpflichtige Anlagen zur Stilllegung sind:

- **unterirdische* Behälter und Anlagenteile;**
- **oberirdische Anlagen ab einem Gesamtlagervolumen über 10.000 l**
- **oberirdische Anlagen in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten bereits ab einem Gesamtlagervolumen über 1.000 l**

*Als unterirdisch gelten alle Behälter und Anlagenteile, die ganz oder teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie in nicht begehbaren oder nicht leicht einsehbaren Lager- / Kellerräumen, Bunkern, Schächten usw. befindliche Behälter und Anlagenteile, bei denen eine Kontrolle der äußeren Wandung durch Inaugenscheinahme nicht möglich ist.
Alle anderen Behälter und Anlagenteile gelten als oberirdisch.

Unterirdische Behälter mit einer Leckageerkennung mittels Leckflüssigkeit gelten erst als ordnungsgemäß stillgelegt, wenn die Leckflüssigkeit ebenfalls entnommen wurde. Andernfalls unterliegen sie, da die Leckflüssigkeit ebenfalls als wassergefährdend eingestuft ist, weiterhin der wiederkehrenden Prüfpflicht nach § 46 AwSV.

4. ANSPRECHPARTNER UND SACHVERSTÄNDIGE

Eine Liste der Sachverständigenorganisationen ist über den Internetauftritt des Landratsamtes München unter www.landkreis-muenchen.de unter der Rubrik "Themen" im Bereich „Umwelt“ - "Wasser" - "wassergefährdende Stoffe" – „Heizöllagerung anzeigen“ – „Externe Links“ abrufbar oder kann beim Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, erfragt werden.

Ihre Ansprechpartnerin im Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, ist

Frau Scheibe

Telefon: 089 / 6221-2632

Fax: 089 / 6221 44-2632

E-Mail: ScheibeA@lra-m.bayern.de